

Er hat sodann, im Falle er bei mehreren Behörden in Vor-
merkung steht, diese sofort von seiner Ernennung zu verständigen.

Unteroffiziere, welche nicht mehr aktiv dienen, erhalten diese
direkt.

Nimmt er die Stelle nicht an, so muß dies gleich gemeldet werden.

7 **Probendienstleistung, Probepaxis.** Muster eines
Gesuches hierfür siehe 236.

Für Unteroffiziere mit Zertifikat — hiezu Urlaub bis zu
6 Monaten zulässig. Siehe 571.

Unteroffiziere, die noch kein Zertifikat besitzen und im
letzten (zwölften) Dienstjahre stehen, müssen die Gesuche um Zu-
lassung zur Probepaxis bei einer Zivilbehörde spätestens fünf
Wochen vor Beginn derselben mittels separaten Ein-
begleitungsberichtes des vorgesetzten Kommandos (Be-
hörde) direkt dem Kriegsministerium vorlegen. Beiblatt 92
von 1908.

Urlaube wie vorstehend zulässig.

8 **In welche Gehaltstufe wird der Unter-
offizier eingereiht?**

In der Regel in die niedrigste Gehaltstufe; besonders
Würdige können jedoch gleich in eine höhere Stufe eingereiht
werden.

9 **Hat er das Beschwerderecht, falls der
angestrebte Dienstposten von der betreffen-
den Behörde widerrechtlich besetzt wird?**

Ja. Verfallszeit ein Jahr vom Momente der widerrechtlichen Anstellung.
Beschwerde ist an jenes Ministerium zu richten, welchem die verleihende
Stelle untersteht.

10 **Wann erlischt der Anspruch auf vor-
behaltene Dienstposten?**

- a) durch freiwillige Verzichtleistung;
- b) durch eine Verurteilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Ver-
lust von Staats- und öffentlichen Ämtern verbunden ist;
- c) mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienst-
posten, für welche der Gehalt ganz oder teilweise aus Staatsmitteln be-
zahlt wird;
- d) mit Zurücklegung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen,
nicht vom Staate bezahlten Dienstposten. (Dies wird im Zertifikate vor-
gemerkt).

11 **Vorgang beim Verluste eines Zertifikates.**

Beim vorgesetzten Kommando melden — dient der Unteroffizier nicht
mehr aktiv, dann beim Ergänzungs- (Landwehregänzungs-) Kommando, bei welchem
er in Evidenz steht, melden.

HEERWESEN.**Infanterie.**

900

K. u. k. Heer.

102 k. u. k. Infanterieregimenter und Er-
gänzungsbezirke (Nr. 1—102). Siehe 902.

4 k. u. k. bosnisch-hercegovinische
Infanterieregimenter (1—4). Siehe 908.

Landwehr.

37 k. k. Landwehrintanterieregimenter. Siehe 984.

3 Landeschützenregimenter. Siehe 989.

32 k. ung. Landwehrintanterieregimenter. Siehe 994.

Landsturm.

41 k. k. Landsturmbezirkskommandos.

52 k. ung. Landsturmkommandos.

Höhere Kommandos.

Brigaden. Siehe 974.

Divisionen. Siehe 969.

Korps. Siehe 968.

Jäger.

901

4 Tiroler Kaiserjägerregimenter (Nr. 1—4).
Siehe 909.

29 k. u. k. Feldjägerbataillone mit Nummern 1
bis 32

(Nrn. 3, 15 und 26 fehlen). Siehe 910.

1 k. u. k. bosnisch-hercegovinisches Feld-
jägerbataillon Siehe 914.

6 bosnisch-hercegovinische Grenzjägerkomp.

**Infanterie
und
Jäger**

Technische Ausrüstung. Siehe 478.

Zeltausrüstung. Siehe 485.

Sanitätsausrüstung. Siehe 934 u. 935.

Munitionsausrüstung. Siehe 324.

Verpflegsausrüstung. Siehe 604.

Trainausrüstung. Siehe 962.

Normalmarschordnung eines Infanterieregimentes siehe 123,
eines Feldjägerbataillons siehe 124.

K. u. k. Infanterieregimenter.

902

Nummern 1—102. Führen den Namen des jeweiligen
Regimentsinhabers oder einen auf immerwährende Zeiten
verliehenen Namen.

Regimentskommandant: ist ein Oberst.

Bataillonskommandanten: Majore, Oberstleutnante.

